

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

## Positionspapier der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen sind in der Beratung, Betreuung und Aufnahme von UMF vielfältig und führend tätig:

In Hessen wurden im Jahr 2012 ca. 465 UMF in Obhut genommen<sup>1</sup>. Mehr als 80 % dieser Jugendlichen leben in Einrichtungen der Liga der Wohlfahrtspflege in Hessen.

Die Erstaufnahme im Rahmen des Clearingverfahrens wird in Gießen durch den Caritasverband und in Frankfurt vorwiegend durch die Arbeiterwohlfahrt Hessen-Süd durchgeführt.

Die Liga hat sich bereits 1997 zum Thema Umgang mit UMF positioniert und 12 Forderungen formuliert, von denen viele mittlerweile umgesetzt sind (z. B. Einführung eines Clearingverfahrens, Regelung der Alterseinschätzung, Abschaffung der Residenzpflicht für Asylsuchende).

Die Liga begrüßt den Umgang mit UMF in Hessen, der im so genannten Clearingerglass des Hessischen Sozialministeriums<sup>2</sup> geregelt ist und der formal für alle Behörden und Institutionen verbindlich festgeschrieben ist. Die darin beschriebenen Standards der Unterbringung, Versorgung und Verteilung von UMF in Hessen gelten bundesweit als modellhaft.

In der Praxis kommt es allerdings vor, dass Behörden, die mit einem UMF befasst sind, diesen Erlass nicht adäquat umsetzen.

Weiterhin bleibt anzumerken, dass auch nach dem Wegfall des ausländerrechtlichen Vorbehaltes (Kabinettsbeschluss vom 03.05.2010) zur UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) sowohl in Einzelfällen als auch strukturell Probleme bestehen, weil der Vorrang des Kindeswohls nicht immer hinreichend von Verwaltungsbehörden, Gerichten und Gesetzgebungsorganen berücksichtigt wird. Darüber hinaus stellt sich durch die so genannte Dublin II-Verordnung<sup>3</sup>, die seit 2003 gilt, auch für UMF vermehrt das Problem der Abschiebungen in einen vermeintlich sicheren europäischen Drittstaat. Hierbei spielt die Frage der unterschiedlichen Personendaten in verschiedenen europäischen Ländern eine große Rolle.

<sup>1</sup> Mehr als 800 Jugendliche bzw. junge Menschen sind im Jahr 2012 in Hessen eingereist. Einige davon wurden von Verwandten aufgenommen, andere sind weitergewandert und einige wurden von den Jugendämtern als volljährig eingeschätzt. (Quelle: Clearingsstelle Gießen und Frankfurt/Main, sowie Schätzungen für die anderen Jugendämter)

<sup>2</sup> 22.12.1998 – VIII 9-52 k 0601/VIII 16.3-58a 18 05 09-(n.V.), zuletzt geändert am 17.06.2008 „Unterbringung, Versorgung und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen asylsuchenden Flüchtlingen unter 18 Jahren in Hessen“

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.



Diakonie 



Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 277004040  
BLZ 51050015  
Nassauische Sparkasse  
Wiesbaden

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

## Grundsätze

- UMF sind in erster Linie Minderjährige, die Anspruch auf alle Leistungen der Jugendhilfe (SGB VIII) haben. Es gilt das Primat der Jugendhilfe gegenüber dem Ausländer- und Asylrecht.
- Die UN-KRK - und damit der Fokus auf das Kindeswohl - ist rechtlich verbindlich für alle Verwaltungsbehörden, Gerichte und Gesetzgebungsorgane. Daraus leitet sich ab, dass bei allen Maßnahmen, die Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres betreffen, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist. Ausländerrechtliche und asylrechtliche Maßnahmen müssen am Kindeswohl ausgerichtet werden<sup>4</sup>.
- Die Prüfung des Kindeswohls ist Aufgabe der Jugendämter. Hier liegt die Fachkompetenz. Diese Aufgabe kann nicht an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder an Ausländerbehörden (ABH) übertragen werden.  
Es muss sichergestellt werden, dass alle Behörden an die durch die jeweiligen Jugendämter getroffene Alterseinschätzung gebunden sind.
- Jugendhilfeeinrichtungen sind Schutzorte. UMF, die oft jahrelang auf der Flucht waren, brauchen einen sicheren Ort, wo sie zur Ruhe kommen können, ihre Ressourcen gefördert und ihre Traumata behandelt werden. Aus diesem Grund dürfen keine Abschiebungen und Rückführungen aus Einrichtungen der Jugendhilfe stattfinden.

## Forderungen und Handlungsnotwendigkeiten zur Sicherung einer dem Alter angemessenen Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

### Bundesebene:

- Im Aufenthalts- und im Asylverfahrensgesetz wird klargestellt, dass bei der Rechtsanwendung das Wohl des Kindes der vorrangig zu berücksichtigende Handlungsmaßstab ist.
- Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte sind keine geeigneten Orte für UMF. Deshalb sind UMF bundesweit in Obhut zu nehmen.
- Die aufenthalts- und asylrechtliche Verfahrensfähigkeit wird von bisher 16 auf 18 Jahre angehoben.

<sup>4</sup> So auch Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 31.05./01.06.2012 in Hannover [http://www.jfmk.de/pub2012/TOP\\_5.4\\_Unbegleitete\\_minderjaehrige\\_Fluechtlinge.pdf](http://www.jfmk.de/pub2012/TOP_5.4_Unbegleitete_minderjaehrige_Fluechtlinge.pdf)



Diakonie 



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden  
Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74  
info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 277004040  
BLZ 51050015  
Nassauische Sparkasse  
Wiesbaden

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

- Das Flughafenverfahren findet keine Anwendung auf unbegleitete Minderjährige. Stattdessen sind sie durch das Jugendamt in Obhut zu nehmen. Dadurch entfällt auch der umstrittene Aufenthalt im Flughafentransit für diese Personengruppe.
- Zur Gewährleistung eines Clearingverfahrens wird die Zurückweisung an der Grenze für unbegleitete Minderjährige ausgeschlossen.
- Bei der Anwendung der Dublin II Verordnung wird das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt. Abschiebungen/Rückführungen von UMF gegen deren Willen oder gegen den Willen des Vormundes finden nicht statt.

## Hessen:

- Alle unbegleiteten Minderjährigen werden durch das Jugendamt in Obhut genommen, um so die Durchführung eines Clearingverfahrens zu gewährleisten.
- Alle unbegleiteten Minderjährigen erhalten bis zur Volljährigkeit einen gesetzlichen Vertreter (Vormund) **und** eine Ergänzungspflegschaft für die fachlich kompetente Vertretung des Minderjährigen in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren, da mögliche Sorgeberechtigte im Herkunftsland nicht in der Lage sind, ihr Sorgerecht in Deutschland auszuüben. Dazu muss der hessische Clearingerlass (siehe Fußnote 1) entsprechend geändert werden.
- Während des Clearingverfahrens wird das weitere Verfahren für die unbegleiteten Minderjährigen geklärt. Sollten keine Möglichkeiten der Familienzusammenführung etc. bestehen, wird Hilfe zur Erziehung gemäß den Regelungen des SGB VIII gewährt.
- Die Dauer der Jugendhilfemaßnahme endet nicht automatisch als Hilfe zur Erziehung mit Eintritt der Volljährigkeit. Vielmehr richtet sich die Hilfeplanung an dem konkreten Bedarf des jungen Menschen aus. Demnach sollen danach Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII gewährt werden. Ziel ist die Integration des jungen Menschen in unser Gemeinwesen ohne die Notwendigkeit weiterer Alimentierung. Hierfür ist es erforderlich, geeignete Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung zur Verfügung zu stellen und nicht wie geplant, eine der wichtigsten Schulformen die EIBE-Maßnahme, die für dieses Klientel vorwiegend in Frage kommt, zum Jahre 2014 einzustellen.
- Alle 33 hessischen Jugendämter müssen ihre Verantwortung für UMF wahrnehmen. In den einzelnen Landkreisen müssen entsprechend der Quote adäquate Unterbringungsplätze zur Verfügung stehen.
- Minderjährige gehören zur Gruppe der besonders Schutzbedürftigen. Sie dürfen deshalb nicht in Abschiebungshaft genommen werden.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 277004040  
BLZ 51050015  
Nassauische Sparkasse  
Wiesbaden

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Liga-AK 2 „Armut, Gefährdung, Integration“ und Liga-AK 5 „Kinder, Jugend, Frauen und Familie“

**Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen** ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 5000 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen 150.000 hauptamtlichen und 52.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 277004040  
BLZ 51050015  
Nassauische Sparkasse  
Wiesbaden